

BDKJ-Bundesvorsitzender · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 0211.4693-0
fax 0211.4693-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030.2887895-0
fax 030.2887895-5

Durchwahl: 02 11 . 46 93 -163 (Sekretariat)

E-Mail: 

Datum: 11.05.2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, welches insbesondere die Freiheitsrechte künftiger Generationen hervorhebt und somit den Blick auf die Generationengerechtigkeit lenkt. Es benennt auch, dass die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichend sind, um die globale Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu reduzieren.

Im Pariser Klimaabkommen hat sich die Weltgemeinschaft verpflichtet, dass 2°C-Ziel zu erreichen und wenn möglich sogar das 1,5°C-Ziel. Laut Weltklimarat IPCC werden schon bei einer globalen Erwärmung von mehr als 1,5°C viele Klimarisiken drastisch verschärft mit potenziell irreversiblen Auswirkungen auf viele Ökosysteme, die Stabilität des Klimasystems und die gesamte Menschheit. Mit jedem Zehntelgrad sind die Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen weltweit spürbar und gefährliche Kippunkte und unkontrollierbare Kettenreaktionen können erreicht werden.

Die Weltgemeinschaft hat eine gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung. Deutschland als Land des Globalen Nordens hat enorme Ressourcen genutzt, um Wohlstand zu erreichen und zu sichern. Daraus entsteht nun eine besondere Verantwortung. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass auf nationaler Ebene sowie auf internationaler Ebene **das 1,5°C-Ziel erreicht wird**. Aus dem Vorschlag des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung vom September 2019 lässt sich ableiten, dass bereits **bis 2035 die Treibhausgasemissionen um 90%** im Vergleich zu 1990 gemindert werden müssen und die **Netto-Treibhausgasneutralität bereits 2040** erreicht sein muss. Eine Minderung **um 70% bis 2030** ist dafür als ein Zielwert anzugeben.

Weiterhin braucht es einen deutlich **höheren CO₂-Preis** im europäischen Emissionshandel, eine erweiterte CO₂-Bepreisung in bisher nicht abgedeckten Sektoren und eine deutliche Ambitionssteigerung im Zuge der europäischen Nationally Determined Contributions. Auch die Einführung eines **nationalen CO₂-Budgets** ist für globale Gerechtigkeit und Verantwortungsübernahme unabdingbar. Ebenso allgemeine Ausgleichszahlungen als soziale Kompensation der CO₂-Bepreisung. Abweichungen von

der Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für die jeweiligen Sektoren ab dem Jahr 2031 sind nicht hilfreich, um eine höchstmögliche Reduktion zu erreichen.

Die Maßnahmen, welche hinter den Reduktionszahlen stehen, müssen transparent werden. Eine reine Zielsetzung und Benennung der Zielwerte ist nicht ausreichend, sondern die **Maßnahmen müssen konkret benannt** und zügig umgesetzt werden. Es ist insbesondere auch die Industrie/Wirtschaft in die Pflicht zu nehmen. Dabei sind der **Kohleausstieg bis 2030** sowie die Aufnahme von **ökologischen Sorgfaltspflichten ins Lieferkettengesetz** unabdingbare Maßnahmen. Bei Nicht-Erfüllung von Klimaschutzziele der Sektoren müssen für Verursacher klare **Sanktionen** folgen.

Die Aufnahme des **Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ins Bundes-Klimaschutzgesetz begrüßt** der BDKJ-Bundesvorstand. Es müssen alle wirtschaftlichen Akteure abgebildet und in die Pflicht genommen werden, um einen umfangreichen Klimaschutz zu schaffen.

Ebenfalls begrüßt der BDKJ-Bundesvorstand die **Hinzuziehung von wissenschaftlichen Expert*innen, Begleitgremien des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Verbände**. Dies muss regelmäßiger und mit entsprechenden Rahmenbedingungen geschehen.

Auch die Prüfung der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung **begrüßt** der BDKJ-Bundesvorstand. Hier müssen **konkrete Kriterien** festgelegt werden, die bei **allen** Investitionen und Beschaffungen den Klimaschutz prioritär gegenüber der Einhaltung der sogenannten Schuldenbremse behandeln.

Dass das vorliegende Klimaschutzgesetz vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist, ist ebenfalls begrüßenswert. Es ist jedoch wichtig, dass Deutschland in seiner besonderen Verantwortung eine **Vorreiter-Rolle im Klimaschutz einnimmt**. Hierfür müssen über die Vereinbarkeit hinaus ambitionierte Ziele gesetzt, entsprechende Maßnahmen erarbeitet, die Einhaltung scharf kontrolliert und sanktioniert sowie an entsprechender Stelle nachgesteuert werden. Das Klimaschutzgesetz kann hier Anreize schaffen und Sanktionen aussprechen.

Die Anpassung an den Klimawandel bedarf einer soliden Finanzierung: Deutschland muss einen **fairen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung** leisten. Die zugesagten Mittel für Klimaschutz und Anpassung in den wirtschaftlich ärmeren Ländern bereitzustellen, müssen erfüllt und weiter ausgebaut werden. Die Mittel dürfen nicht auf Kosten der allgemeinen Entwicklungsfinanzierung oder der humanitären Hilfen gehen. Klimabedingte Schäden und Verluste müssen gemeinsam finanziert werden. Die betroffenen Länder müssen durch die internationale Gemeinschaft finanziell unterstützt werden. Deutschland muss seine Verpflichtungen gemäß dem Warschau-Mechanismus vorantreiben und Mittel für eine armutsorientierte Bekämpfung von Klimaschäden bereitstellen. Hochverschuldete Länder im globalen Süden geraten durch Schäden, die durch den Klimawandel entstehen, noch tiefer in eine Schuldenfalle. Die Bundesregierung soll sich deshalb im Rahmen der Klimakonferenzen, bei den Vereinten Nationen sowie im Internationalen Währungsfonds dafür einsetzen, **Entschuldungsoptionen für Länder zu schaffen**, die besonders vom Klimawandel betroffen sind.

Die **Flucht vor den Folgen der Klimakrise muss als Fluchtursache anerkannt werden**. Die Bundesregierung muss die direkten Folgen des Klimawandels, wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels oder extreme Wetterereignisse, als Fluchtgrund im Rahmen von Asylverfahren anerkennen, wo sie die Lebensgrundlage von Asylsuchenden nachweislich bedrohen und daher eine Rückkehr ins Herkunftsland ausgeschlossen ist. Dafür ist ein Kriterienkatalog zu entwickeln. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zwingend notwendig. Denn nur eine gesamteuropäische Reform der Asylpolitik kann zu einer nachhaltigen und menschenwürdigen Lösung führen.

katholisch.
politisch.
aktiv.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt und dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundes-Klimaschutzgesetz. Kritisch angemerkt werden muss jedoch die Kurzfristigkeit der Rückmeldefrist für teilweise ehrenamtliche arbeitende Jugendorganisationen, die als Expert*innen der Anliegen junger Menschen und künftiger Generationen insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingebunden werden müssen. Das Bundesministerium für Umwelt bat die Mitglieder der Jugendbank des Aktionsbündnisses Klimaschutz außerdem um Stellungnahme während dieses Aktionsbündnis tagt.

Die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Jugendorganisationen ist dringend notwendig, braucht aber auch entsprechende Rahmenbedingungen. Jugendbeteiligung muss im weiteren Prozess über die zivilgesellschaftlichen Verbände und Vereine der Interessenvertretung junger Menschen sichergestellt werden.

gez. für den BDKJ-Bundesvorstand



BDKJ-Bundesvorsitzender